



Richtlinie über die Verwendung von Budgets der Ortschaftsräte

Gemäß § 84 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung und § 15 der Hauptsatzung der Stadt Landsberg vom 04.03.2020 hat der Stadtrat der Stadt Landsberg in seiner Sitzung am 29.06.2023 die folgende Richtlinie beschlossen.

§ 1

Zweck der Richtlinie

1. Diese Richtlinie regelt die Verwendung der den Ortschaftsräten auf Grundlage von § 15 der Hauptsatzung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
2. Für die Erfüllung der in § 84 KVG LSA genannten Aufgaben wird den Ortschaften Braschwitz, Hohenthurm, Landsberg, Niemberg, Oppin, Peißen, Queis, Reußen, Schwerz, Sietzsch und Spickendorf ein jährliches Budget zugewiesen, das sich aus einer festen und einer variablen Größe pro Einwohner zusammensetzt. Das feste Grundbudget wird gemäß Anlage 1 für die folgenden Haushaltsjahre festgeschrieben. Maßgeblich für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der Hauptwohnsitz zum 30.06. des Vorjahres in der Ortschaft. Eine Mitteilung über die Einwohnerzahl erfolgt durch die Kämmerei an die Ortsbürgermeister im Rahmen des Haushaltsschreibens für die jährliche Haushaltsplanung. Die Bereitstellung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der entsprechenden Bewilligung im Haushaltsplan der Stadt Landsberg.

§ 2

Aufgabenkatalog

1. Aufgaben, für die der Stadtrat und seine Ausschüsse oder der Bürgermeister ausschließlich zuständig sind, sind von der Wahrnehmung durch die Ortschaftsräte und die Ortsbürgermeister ausgeschlossen.
2. Das zugewiesene Budget ist grundsätzlich für folgende Angelegenheiten und nach folgenden Grundsätzen zu verwenden:
 - a) Für die Förderung und Durchführung von eigenen Veranstaltungen oder Veranstaltungen von nach dieser Richtlinie förderfähigen Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie der Entwicklung kulturellen Lebens in der Ortschaft.

Mit den zugewiesenen Mitteln dürfen grundsätzlich nur ortschaftsbezogene Entwicklungen, Projekte und Veranstaltungen unterstützt werden. Dazu zählen insbesondere die Organisation und Durchführung von Heimatfesten, die der Erhaltung der Traditionen und der Pflege des Brauchtums dienen.

- b) Für Repräsentationen und Informationen in Angelegenheiten der Ortschaft durch den Ortschaftsrat selbst

Hierzu zählen zum Bsp. der Erwerb von Blumen und sonstigen Präsenten für Altersjubilare, Ehe- und ähnliche Jubiläen sowie die Seniorenweihnachtsfeier.

- c) Für die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft. Die Förderung von Vereinen und Verbänden muss deren satzungsgemäßen Zweck entsprechen.

Die Stadt Landsberg fördert als freiwillige Leistung im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und nach Maßgabe dieser Richtlinie gemeinnützige Vereine, wenn sich diese entsprechend ihres Satzungszweckes im Bereich der Heimatpflege, Kultur, Sport und Soziales betätigen, sich der Nachwuchsförderung in diesem Bereich widmen und damit den Interessen der Stadt dienen.

Förderfähig sind Vereine:

- die ihren Sitz in der Stadt Landsberg haben
- im Vereinsregister eingetragen und nachweislich gemeinnützig sind
- und ihren satzungsgemäßen Verpflichtungen nachkommen

Zuständig für die Bewilligung der Förderung ist grundsätzlich der Ortschaftsrat, in denen der antragstellende Verein seinen Verwaltungssitz hat. Ausnahmen hiervon sind zwischen den betroffenen Ortschaftsräten vorab abzustimmen.

Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen/Projekte der Vereine mit folgenden Inhalten:

- Förderung der Durchführung von Veranstaltungen zur Heimatpflege
- Förderung kultureller Traditionen, des kulturellen Lebens und sozialer Projekte
- Förderung von Vereinen
- Förderung des Vereinssports

Soweit Sportvereine gefördert werden, soll sich die kommunale Sportförderung insbesondere orientieren auf:

- die unentgeltliche Bereitstellung von Sportanlagen der Stadt Landsberg für Trainings- und Wettkampfwzwecke der Sportvereine
- Unterstützung des Ehrenamtes der Vereine
- Förderung des Nachwuchs-, Kinder- und Jugendsports
- Förderung von Sportveranstaltungen und -projekten
- die Gewährung von finanziellen Mitteln für Ehrungen und Jubiläen der Vereine
- Beschaffung von Sport- und Übungsgeräten
- Unterstützung bei Projekten der Inklusion oder Integration

d) Die Pflege von Partnerschaften

Hierunter zählen die Pflege, Organisation und Durchführung von partnerschaftlichen Beziehungen. Gefördert werden kann auch die Neuanbahnung von Partnerschaften.

3. Die Förderung freier Träger von Kindertagesstätten, soweit eine gesetzliche Finanzierungspflicht der Stadt Landsberg besteht, sind diese von der Förderung ausgeschlossen.
4. Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Landsberg im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

§ 3

Verwendung, Auszahlung und Nachweis

Über die Verwendung der Mittel bis zu einem Wert von 200,00 € im Einzelfall entscheidet der Ortsbürgermeister, im Übrigen entscheidet der Ortschaftsrat.

- Die Förderung kann nur erfolgen, sofern im Haushaltsplan entsprechend Mittel bereitgestellt sind. Die Entscheidung über die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel trifft ausschließlich der Stadtrat durch die Festlegung des Betrages im Haushaltsplan.
- Die Ortschaftsräte entscheiden entsprechend § 84 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Landsberg unter Beachtung der Grundsätze dieser Richtlinie über die Anträge, welche zu Fördermaßnahmen gestellt werden, die in der jeweiligen Ortschaft erfolgen sollen.
- Der Ortschaftsrat entscheidet, ob und in welcher Höhe die Förderung erfolgen soll, wobei der Gesamtbetrag aller Förderungen den nach Abs. 1 für die Ortschaft ermittelten Betrag nicht übersteigen darf

§ 4

Auszahlungsverfahren

1. Förderungen werden nur auf schriftlichen, bei der jeweiligen Ortschaft gestellten Antrag, gewährt.
2. Die Stadt Landsberg erlässt auf Grundlage des Antrages einen Zuwendungsbescheid und überweist nach Genehmigung des Haushaltes die Fördermittel an den antragstellenden Verein.
3. Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck verwendet werden.
4. Die Verwendung ist durch den Zuwendungsempfänger unaufgefordert nachzuweisen.
5. Prüfung der Verwendung der Zuwendung
 - a. Der Zuwendungsempfänger ist auf Anforderung der Stadt zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des gewährten Zuschusses verpflichtet.

- b. Grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung oder Mittelverwendung haben grundsätzlich die Rückzahlung der gewährten Mittel zur Folge.
 - c. Die Zuwendung wird auch zurückgefordert, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß und termingerecht erbracht wird.
6. Die Verwendung der Mittel ist grundsätzlich jeweils ab Beginn eines Haushaltsjahres zulässig. Für die haushaltslose Zeit sind die Bestimmungen in § 104 KVG LSA zu beachten. Ab der Bewirtschaftungsfähigkeit des jeweiligen Haushaltsjahres kann der Ortschaftsrat über die veranschlagten Mittel verfügen. Soweit eine Haushaltssperre erlassen wird, gelten die Bestimmungen während dieses Zeitraums, die durch den Bürgermeister gemäß § 27 KomHVO festgesetzt werden.
7. Eine Übertragung der im laufenden Haushaltsjahr nicht verbrauchten Mittel des Ortschafts-Budgets ins Folgejahr ist grundsätzlich, wenn ein entsprechender Übertragbarkeitsvermerk für dieses Budget im Haushaltsplan hinterlegt ist, zulässig. Hierfür muss der jeweilige Ortsbürgermeister bis zum 15.01. des Folgejahres einen Antrag auf Mittelübertragung bei der Finanzverwaltung der Stadt Landsberg einreichen. Nach Einreichung des Antrages wird durch die Finanzverwaltung eine Prüfung durchgeführt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Datum vom 30.06.2023 in Kraft und ersetzt damit die Richtlinie vom 01.09.2017.

Landsberg, den 30.06.2023


Bürgermeister
Stadt Landsberg